

Benutzungsentgelte für die außerschulische Belegung von Schulräumen

Für die außerschulische Belegung von Schulräumen der Stadt Weinheim werden von den Nutzern die nachfolgend genannten Entgelte erhoben.

Soweit für sonstige Nutzungen Mietpreislisten in den Einrichtungen vorhanden sind, gehen diese den Benutzungsentgelten vor.

1. Für die außerschulische Belegung werden folgende Benutzungsentgelte pro Stunde festgesetzt:

		Entgelt
		je angefangene Stunde (incl. MwSt.)
1.1	Klassenräume bis 70 m ²	5,00 €
1.2	Klassenräume über 70 m ²	8,00 €
1.3	Werkstätten, naturwissenschaftliche Fachräume, Sprachlabors, Schulküchen und sonstige Fachräume	10,00 €
1.4	Aula Werner-Heisenberg-Gymnasium	20,00 €
1.5	Kleiner Hörsaal Dietrich-Bonhoeffer-Schule	10,00 €
1.6	Großer Hörsaal Dietrich-Bonhoeffer-Schule	20,00 €
1.7	Musiktheater Dietrich-Bonhoeffer-Schule	25,00 €
1.8	Mensa Dietrich-Bonhoeffer-Schule (ohne Nutzung Schulküche)	20,00 €
1.9	Schülercafé Karrillon-Schule	10,00 €

2. Sonderregelungen

2.1 In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Ausstellungen, besonders förderungswürdige Nutzungen o.ä.) kann die Stadt von dem zu zahlenden Benutzungsentgelt abweichen und dieses gesondert festsetzen oder auf die Erhebung ganz verzichten. Dies gilt nicht für Nutzungen, für die der Nutzer bereits einen Zuschuss von der Stadt Weinheim erhält.

Ebenso können für die Überlassung von Einrichtungen und Gegenständen aufgrund von Sondervereinbarungen die Entgelte im Einzelfall festgesetzt werden.

2.2 Der Übungsbetrieb von anerkannten Musik- und Gesangsvereinigungen sowie die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Musikschule Badische Bergstraße sind entsprechend Ziffer 1 zu berechnen. Die Kosten werden, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel, als Sachleistungszuschüsse verrechnet.

3. Zusatzbestimmungen

- 3.1 Die Benutzungsentgelte beinhalten die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung. Bei Verschmutzungen, die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehen, werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Über das übliche Maß hinausgehende Energieverbräuche werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Kosten für das Stimmen von Instrumenten nach Benutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.3 Berechnungsgrundlage für die Benutzungsentgelte ist eine Zeitstunde (60 Minuten). Angefangene Stunden werden voll in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten ab 01.09.2007.